

Kanu Club Uri

Statuten

Art. 1 **Name und Sitz**

Der Kanu Club Uri ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Kanu Club Uri wurde am 18. August 2009 gegründet und hat Sitz in Altdorf UR.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe umfassen jeweils die Personen beider Geschlechter.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein Kanu Club Uri hat folgenden Zweck: Förderung und Betreibung des Kanusports im Kanton Uri.

Art. 3 **Mitglieder**

- 3.1 Kategorien
Der Kanu Club Uri besteht aus
- Junioren
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Junioren sind alle Mitglieder bis 18 Jahre. Aktivmitglieder können alle Personen ab 18 Jahren werden, welche durch aktive Teilnahme den Club unterstützen. Als Ehrenmitglieder des Kanu Club Uri können Personen ernannt werden, welche sich um den Kanu Club Uri in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

- 3.2 Rechte und Pflichten
Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Sie sind von allen Mitgliedern innert üblicher Frist zu bezahlen. Passivmitglieder besitzen weder Rechte noch Pflichten (ausser der Beitragszahlung) gegenüber dem Verein. Für Aktivmitglieder kann der Jahresbetrag auf maximal 80 Schweizerfranken angehoben werden, für Passivmitglieder auf maximal 50 Schweizerfranken.

- 3.3 Aufnahme
Neumitglieder können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden, sofern die statutarischen Bedingungen für den Eintritt erfüllt sind. Die Mitglieder werden an der dem Eintritt folgenden GV durch

Mehrheitsentscheid bestätigt. Eine Verweigerung der Aufnahme bedarf keiner öffentlichen Bekanntgabe der Gründe.

- 3.4 **Ausschluss**
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf die GV erfolgen und muss schriftlich erfolgen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Der Vorstand kann Mitglieder vom Verein ausschliessen, wenn triftige Gründe vorliegen. Dies sind z.B. Nichtbezahlen der Beiträge, ungebührliches Verhalten, Schädigung des Clubs.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Kanu Club Uri sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

- 4.1 **Die ordentliche Generalversammlung**
Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Junioren und Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Anträge sind 2 Wochen vor der GV beim Präsidenten einzureichen.

- 4.2 **Der Vorstand**
Die Leitung des Kanu Club Uri obliegt dem Vorstand. Der statutarische Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Der Präsident...

...führt durch die GV, hat die Sitzungsleitung inne und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Kassier...

...führt das Rechnungswesen und erstellt alljährlich die Jahresrechnung.

Der Aktuar...

...führt das Mitgliederwesen.

Der Technische Leiter...

...stellt das Jahresprogramm zusammen und organisiert Kanutouren.

Der Beisitzer...

...führt das Protokoll und unterstützt den restlichen Vorstand.

Der Vorstand wird an der GV bestätigt.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz weitere Funktionen und Stellen mit Mitgliedern des Kanu Club Uri besetzen. Diese sind jedoch ohne die Genehmigung der GV nicht Mitglieder des Vorstandes.

4.3 Die Revisionsstelle
Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und an der GV Bericht zu erstatten. Die Revisionsstelle des Kanu Club Uri wird durch zwei an der GV gewählte Personen geführt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Art. 5 **Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Materialmieten, Reinerträgen aus Veranstaltungen, Schenkungen und anderen Beiträgen zusammen.

Art. 6 **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied und jede Drittperson nehmen an Vereinsveranstaltungen jeglicher Art auf eigene Verantwortung teil. Für Materialverluste und Materialdefekte kann der Club nicht haftbar gemacht werden. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Art. 7 **Auflösung**

Der Verein kann durch eine Zweidrittelmehrheit der GV aufgelöst werden. Bei der Auflösung beschliesst die GV über die Verwendung von Inventar und Vereinsvermögen.

Art. 8 **Schlussbestimmungen**

Statutenänderungen können nur durch die GV beschlossen werden. Sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder können zuhanden der GV eine Statutenänderung beantragen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Kanu Club Uri vom 18. August 2009 gutgeheissen und treten sofort in Kraft.